



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 16
Bayreuth, 27. November 2025

Seite 167

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

| | |
|--|-----|
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg | 168 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land | 169 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken | 169 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2025 | 170 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Krankenhausverband Coburg" für das Haushaltsjahr 2025 | 171 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2025 | 172 |

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

| | |
|---|-----|
| Vollzug des Immissionsschutzrechts; Wesentliche Änderung des Windparks Schnabelwaid für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen im Vorranggebiet 5256 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 (WEA 1, WEA 2, WEA 3), 1 (WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8), 39 (WEA 9), 33 (WEA 10) und 32 (WEA 11), Gemarkung Schnabelwaider Kütschenrain, Markt Schnabelwaid, der Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co. KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen; Reduzierung der Nabenhöhe von 199 m auf 175 m | 173 |
|---|-----|

Informationen für den Regierungsbezirk

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Aktuelles aus der Regierung | 174 |
|-----------------------------------|-----|

| | |
|---------------|-----|
| Nachruf | 178 |
|---------------|-----|

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 37

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

Bekanntmachung

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK) hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 15. November 2024 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung tritt gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. § 2 der Änderungssatzung am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 15. Oktober 2025
 Regierung von Oberfranken
 Krug
 Abteilungsdirektor

Änderungssatzung für den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)

Vom 23. Oktober 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg erlässt aufgrund Art. 18, 19, 34 Abs. 2 Nr. 2 und 35 KommZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandsatzung folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK) vom 5. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

§ 8 a
 Sitzungsteilnahme der
 Verbandsräte durch
 Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte können an Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Zugeschaltete Verbandsrättinnen und Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis drei Tage schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsrättinnen und Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsrättinnen und Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

(6) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Den Verbandsvorsitz hat in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 der Landrat des Landkreises Hof inne. Danach wechselt der Verbandsvorsitz turnusmäßig alle drei Jahre (Kalenderjahr), erstmalig am 1. Januar 2027, zwischen den Landräten des Landkreises Hof und des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Zu diesem Zeitpunkt wird der Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Verbandsvorsitzender.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 3 entfällt das Wort "einjährige".
 4. § 15 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Zweckverband unterhält selbst keine Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden auf den Landkreis Hof übertragen.

5. In § 15 Abs 2 werden die Worte "Geschäftsstelle wird" durch die Worte "Verwaltungsgeschäfte werden" ersetzt.
6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "Die Geschäftsstelle" durch "Der Geschäftsleiter" ersetzt.
7. In § 15 Abs. 5 werden die Worte "der Geschäftsstelle" durch die Worte "für die Aufgabenerfüllung" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Wunsiedel, 23. Oktober 2024
 Zweckverband Naherholungs- und
 Tourismusgebiet Großer Kornberg
 Peter B e r e k
 Landrat und
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 14 - 4

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land

Bekanntmachung

Der Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 5. Februar 2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Oktober 2025
 Regierung von Oberfranken
 K r u g
 Abteilungsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land vom 4. Juli 2022 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8 vom 26. April 2022, S. 64) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Überschrift von § 12 und § 12 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 12 Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband unterhält selbst keine Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Landkreis Hof oder die Stadt Hof übertragen. Eine Geschäftsleitung unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Über die Kosten für die Ausführung dieser Aufgaben ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

2. § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter und einem fachlichen Leiter.

Der Geschäftsleiter ist für die Bereiche Verwaltung, Haushalt und Finanzen, Liegenschaften und Miete und der fachliche Leiter für die fachlich-operative Ausgestaltung der angebotenen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Soziales zuständig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hof, 18. Februar 2025
 Zweckverband Leitstelle
 Pflege Hofer Land
 Dr. Oliver B ä r
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 15 - 2

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung vom 11. September 2025 die Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken beschlossen. Die Entschädigungssatzung wurde am 11. September 2025 in der geänderten Fassung neu ausgefertigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Oberfränkisches Amtsblatt). Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken

hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 einen entsprechenden Antrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt, dem hiermit entsprochen wird. Eine weitergehende Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht nicht.

Bayreuth, 20. Oktober 2025
 Regierung von Oberfranken
 K r u g
 Abteilungsdirektor

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), aufgrund des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und aufgrund des § 14 der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABI Nr. 9 vom 23. September 2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 (OFrABI Nr. 16 vom 25. Oktober 2022) folgende

**Satzung zur Änderung
 der Satzung zur Regelung der
 Entschädigung der Verbandsräte der
 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)**

Vom 11. September 2025

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) vom 18. Dezember 2001 (veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 25. Januar 2002), geändert am 25. Oktober 2006 (veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 19. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Entschädigung beträgt für den 1. Vorsitzenden 1.488,00 € je Monat, für den 1. Stellvertreter 500,00 € je Monat und für den 2. Stellvertreter 400,00 € je Monat.

Es wird folgender neuer § 1 Abs. 3 eingefügt:

Die Entschädigungen nach den Abs. 2 verändern sich jeweils in der Form, wie sich die Dienstaufwandsent- schädigung für Landräinnen und Landräte entspre- chend verändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 11. September 2025
 Fernwasserversorgung Oberfranken
 Dr. K ö h l e r
 Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 212 - 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Fränkische Schweiz-Museum
 für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum wurde am 30. April 2025 die Haushaltssatzung beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. August 2025, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 212 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zimmer Nr. 162, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 31. Oktober 2025

Regierung von Oberfranken

K r u g
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Fränkische Schweiz-Museum
 für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------|----------------|
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit | 1.121.800,00 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen | |
| und Ausgaben mit | 163.000,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) für den Verwaltungshaushalt | 930.000,00 € |
| b) für den Vermögenshaushalt | <u>0,00 €</u> |
| | 930.000,00 € |

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|---------------------|
| Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs | 372.000,00 € |
| Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs | 372.000,00 € |
| Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs | 93.000,00 € |
| Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs | <u>93.000,00 €</u> |
| Summe | 930.000,00 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 13. Oktober 2025
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum
Florian Wiedemann
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 222

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Krankenhausverband Coburg" für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Krankenhausverband Coburg" hat in der Sitzung vom 27. Juni 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. September 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 222 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushalts-

satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Krankenhausverband Coburg", Hinterer Glockenberg 25, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. November 2025
Regierung von Oberfranken
Krug
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird im Erfolgsplan

| | |
|---|----------------|
| in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf | 9.151.500,00 € |
| davon Erträge | |
| Geschäftsstelle | 7.112.500,00 € |
| davon Erträge Wohnheime | 590.000,00 € |
| davon Erträge KITA | 693.700,00 € |
| davon Erträge Neubau | 755.300,00 € |
| in den Aufwendungen auf | 9.143.400,00 € |
| davon Aufwendungen | |
| Geschäftsstelle | 7.111.100,00 € |
| davon Aufwendungen Wohnheime | 584.800,00 € |
| davon Aufwendungen KITA | 692.200,00 € |
| davon Aufwendungen Neubau | 755.300,00 € |
| Ergebnis | 8.100,00 € |
| davon Zuschussleistungen der Träger: (ohne Sachverhalte, welche sich neutralisieren und bereits im Vermögensplan abgebildet sind) | |
| - Instandh. Wohnheime | 207.500,00 € |
| - Instandh. Kinderkrippe | 40.000,00 € |
| - Instandh. Geschäftsstelle | 500,00 € |
| - Umlagen sonst. Betriebskosten | 1.407.000,00 € |
| Summe | 1.655.000,00 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen auf | 6.515.000,00 € |
| in den Ausgaben auf | 6.515.000,00 € |

davon Zuschussleistungen
der Träger
festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen des Krankenhausverbandes wird auf 6.543.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2025 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung
des Erfolgsplans 1.655.000,00 €

Investitionskostenumlage zur Deckung
des Vermögensplans 6.515.000,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

Der Verteilungsschlüssel für den Neubau des Klinikum Coburg wird durch Gremienbeschluss noch festgelegt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Coburg, 10. Oktober 2025
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 219

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat in der Sitzung vom 10. April 2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 61 ff. GO (Gemeindeord-

nung) und Art. 55 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. September 2025, Nr. 12 - 1512 - 15 - 219 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, Sekretariat, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. November 2025

Regierung von Oberfranken

K r u g

Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 21. September 2011 (OFrABI. Nr. 11/2011) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 17.196.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 17.652.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 12.203.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.453.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Staffelstein, 9. Oktober 2025
 S c h ö n w a l d
 Verbandsvorsitzender
 und Bürgermeister

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8711 - 29 - 22 - 257

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
 Wesentliche Änderung des Windparks
 Schnabelwaid für die Errichtung und
 den Betrieb von elf Windkraftanlagen
 im Vorranggebiet 5256 auf den
 Grundstücken Fl.Nrn. 22 (WEA 1,
 WEA 2, WEA 3), 1 (WEA 4, WEA 5,
 WEA 6, WEA 7, WEA 8), 39 (WEA 9),
 33 (WEA 10) und 32 (WEA 11), Gemarkung
 Schnabelwaider Kütschenrain,
 Markt Schnabelwaid, der Uhl Windkraft
 Projektierung GmbH und Co. KG, Max-
 Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen;
 Reduzierung der Nabenhöhe
 von 199 m auf 175 m**

Bekanntmachung

Verfügender Teil des Änderungsgenehmigungsbescheides

I. Genehmigung nach § 16 BlmSchG

- Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung bei der Errichtung und dem Betrieb von elf Windkraftanlagen Windpark Schnabelwaid auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 (WEA 1, WEA 2, WEA 3), 1 (WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8), 39 (WEA 9), 33 (WEA 10) und 32 (WEA 11), Gemarkung Schnabelwaider Kütschenrain, Markt Schnabelwaid, wie folgt:

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Änderung der Nabenhöhe von 199 m um 24 m auf 175 m unter Beibehaltung des Anlagentyps und der Anlagentechnik.

Darüber hinausgehende Änderungen der Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth vom 26. Juni 2025, Az. FB44-1714, enthält diese Änderungsgenehmigung nicht. Es bleibt insoweit bei den Regelungen dieser Erstgenehmigung.

- Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG die Baugenehmigung für die baurechtliche Änderung nach Art. 55, 68 BayBO mit ein.

- [II. Antragsunterlagen]
- [III. Nebenbestimmungen]
- [IV. Erlöschen der Genehmigung]
- V. Kostenentscheidung

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH und Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 35.496,87 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
 80539 München, oder
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48,
 80098 München,
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in

§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsge- setz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zuge- lassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechts- behelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grund- sätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulas- sung einer Windenergieanlage an Land mit einer Ge- samthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschie- bende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb ei- nes Monats nach der Zustellung der Zulassung ge- stellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48,
80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
91522 Ansbach.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides im vollen Wortlaut ist von Freitag, 28. November 2025, bis Freitag, 12. Dezem- ber 2025, auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter folgendem Link abrufbar:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/umwelt_naturgeschutz/immissionsschutz-recht/9_bimschv/index.html

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen in der Regierung von Oberfranken, Luitpoldplatz 7-9, 95444 Bayreuth, Zimmer LP 259, während der Dienststunden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 0921/604-1513).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen er- hoben haben, als zugestellt.

Bayreuth, 17. November 2025

Regierung von Oberfranken

Dr. B ü h r l e

Abteilungsdirektor

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel 2025

*Verleihung des Frankenwürfels 2025;
Ehrenkreisbäuerin und Landratsstellvertreterin Rosi
Kraus aus Gößweinstein diesjährige oberfränkische
Preisträgerin*

Bereits zum 40. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsiden- ten den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwür- fel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungs- bezirke bestehende Auszeichnung wird an Persön- lichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des frän- kischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Wider- sprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Gansessens verliehen.

Rosi Kraus aus dem Gößweinsteiner Ortsteil Ühleins- hof ist die Preisträgerin des Jahres 2025 aus Ober- franken. Als Kreisbäuerin hat sie über zwei Jahr-

zehnte engagiert und ideenreich die Interessen der Landfrauen im Landkreis Forchheim vertreten. Dank ihrer offenen, ehrlichen und geradlinigen Art wurde sie zu einer absoluten Sympathieträgerin in der Re- gion und zu einer überzeugenden Repräsentantin des ländlichen Raums. Darüber hinaus gehört Rosi Kraus dem Forchheimer Kreistag an und ist seit 2014 Stell- vertreterin des Landrats. "Man sieht es der freundli- chen Frau auf den ersten Blick vielleicht nicht an, aber sie hat schon auch ihre Ecken und Kanten. In das, was ihr wichtig ist, legt sie ihr ganzes Herzblut. Das sind die landwirtschaftlichen Familien und Betriebe, die Landfrauen, die Heimat, die Tradition und die Wert- schätzung für die Arbeit der Bäuerinnen und Bauern. Sie trägt Bauernstolz im Herzen und auf der Zunge und lebt ihn ganz unideologisch auf moderne Weise vor", so Regierungspräsident Florian Luderschmid über die neue oberfränkische Preisträgerin in seiner Laudatio.

Mittelfränkische Preisträgerin ist die Grande Dame des Rother Triathlons Alice Walchshöfer. Aus Unter- franken wurde der Kabarettist Oti Schmelzer aus Oberschwappach mit dem Frankenwürfel ausge- zeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Schloss Werneck in Unterfranken vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Oberfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

Energiewende Bayern

Pressemitteilung vom 24. Oktober 2025

Heimatenergie FMB GmbH als "Unterstützer im Team Energiewende Bayern" ausgezeichnet

Der Regierungspräsident von Oberfranken Florian Lüderschmid hat die Heimatenergie FMB GmbH zum offiziellen "Unterstützer im Team Energiewende Bayern" (TEB) ernannt.

Die Heimatenergie FMB GmbH wurde im Jahr 2024 gegründet und ist ein Zusammenschluss von neun Kommunen aus den Landkreisen Bayreuth, Kulmbach und Hof. Die beteiligten Kommunen sind die Städte Bad Berneck, Gefrees und Goldkronach, die Gemeinden Harsdorf, Himmelkron, Neuenmarkt und Trebgast sowie die beiden Märkte Marktschorgast und Stammbach.

Heimatenergie FMB GmbH als Schrittmacher für die Energiewende

"Die Heimatenergie FMB GmbH entwickelt sich zu einem Schrittmacher für die Energiewende in der Region", würdigte Lüderschmid das Engagement der Kommunen. "Durch die interkommunale Zusammenarbeit ist eine enge Abstimmung bei der Planung und Umsetzung von Projekten über Gemeindegrenzen hinweg möglich. Das kann Signalwirkung für andere Kommunen haben, sich zusammenzutun und gemeinsam aktiv zu werden. Die Heimatenergie FMB GmbH leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende in Oberfranken und Bayern."

Gemeinsam mit der Bevölkerung vor Ort möchten die neun beteiligten Kommunen Verantwortung zur Umgestaltung der Energiezukunft übernehmen und sich aktiv für die Energiewende in der Region einzusetzen. Dabei sollen vor allem bereits bestehende regionale Potenziale genutzt werden. Aktuell werden bspw. auf den Dachflächen von acht kommunalen Liegenschaften Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 400 kWp errichtet. Dadurch, dass die Erneuerbaren Energieanlagen möglichst selbst betrieben werden, kann die Region nachhaltig und günstig mit klimafreundlichem Strom versorgt werden. Darüber hinaus kümmert sich die Gesellschaft um die Flächensicherung für weitere Erneuerbare Energien-Projekte, insbesondere für Freiflächen-PV- und Windkraftanlagen.

Die Geschäftsführer der Heimatenergie FMB GmbH, Goldkronachs Bürgermeister Holger Bär und Karl Philipp Ehrler, Bürgermeister von Stammbach, betonten den Vorteil des interkommunalen Handelns: "Im gemeinsamen Austausch entstehen oft die besten Lösungen. Wenn wir unser Wissen teilen, voneinander lernen und über Gemeindegrenzen hinweg zusam-

menarbeiten, wird aus vielen kleinen Schritten ein großer Fortschritt und eine starke Initiative", so Bär. Und Ehrler ergänzte: "Die Energiewende kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie aktiv vor Ort gestaltet wird, getragen von Kommunen, umgesetzt mit regionalen Partnern und mitgestaltet von den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei ist es aus unserer Sicht wichtig, die Menschen frühzeitig einzubinden. So kann ein breiter Rückhalt entstehen, der auch die Nutzung von Flächen für Photovoltaik- oder Windkraftanlagen verständlicher und akzeptierter macht."

Hintergrund

Das "Team Energiewende Bayern" (TEB) ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Hier können alle mitwirken, die sich für die Energiewende in Bayern engagieren. Die Regierung von Oberfranken ist seit Beginn Partner im TEB und Teil des Beraternetzwerks. Regierungspräsident Florian Lüderschmid fungiert als Energiebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung in Oberfranken, unterstützt durch den Energiekoordinator als zentralen Ansprechpartner vor Ort.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite [Energiewende in Oberfranken](#).

Fotos der Veranstaltung finden Sie auf unserer Webseite unter [Mediathek - Regierung von Oberfranken](#).

Bauen

Pressemitteilung vom 16. Oktober 2025

Straßenbauförderung: 800.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Töpen

Gute Nachricht für die Radfahrer im Landkreis Hof: Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat der Gemeinde Töpen eine Förderung in Höhe von 800.000 Euro bewilligt. Die Förderung dient dem Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen Töpen und Moosanger, auf dem eine Radroute verläuft.

Verbesserte Verkehrssicherheit und Anschluss an das vorhandene Radwegenetz

Der betreffende Abschnitt ist rund 1,9 Kilometer lang und 3,50 Meter breit. Neben dem Radverkehr soll er gleichzeitig dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen. Dadurch werden Grunderwerb und Flächenverbrauch minimiert. Durch die neue Asphaltierung wird außerdem die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer deutlich erhöht.

Die auszubauende Strecke verbindet künftig die Ortschaften Zedtwitz und Töpen sowie den Flüsseradweg im Landkreis Hof mit der Stadt Hof.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,34 Millionen Euro, von denen rund 1,06 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 800.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 75 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem

bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg ist Bestandteil des vom Landkreis Hof entwickelten "Klimaschutzteilkonzepts – Mobilitätskonzept für den Radverkehr".

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen Mitte 2026 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 22. Oktober 2025

Straßenbauförderung: 600.000 Euro für den Ausbau der Lagerhausstraße in Burgebrach

Der Markt Burgebrach im Landkreis Bamberg erhält von der Regierung von Oberfranken eine Förderung in Höhe von 600.000 Euro für den Ausbau der Lagerhausstraße. Diese Maßnahme verbessert die Verkehrssicherheit und stärkt die Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des intermodalen Mobilitätskonzepts des Landkreises Bamberg.

Moderne Verkehrsachse für eine wachsende Mobilität

Der Ausbau der 445 Meter langen Lagerhausstraße zwischen den Einmündungen in die Bundesstraße B 22 und die Staatsstraße St 2262 Richtung Treppendorf umfasst vor allem die Anpassung an das zunehmende Verkehrsaufkommen durch die Buslinien. Neben der Verbreiterung der Fahrbahn wurde besonderer Wert auf die Verbesserung der Gehwegführungen durch barrierefreie Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Nutzer gelegt.

Die Maßnahme war notwendig, da die bisherige Straßengeometrie und die schmalen, nicht frostsicheren Gehwege den erhöhten Anforderungen des zunehmenden Verkehrsaufkommens nicht mehr genügten. Durch den Ausbau verfügt die Lagerhausstraße nun über eine Breite von 6,50 Metern, die Gehwege wurden auf rund 2,00 Meter verbreitert. Damit wurde eine moderne, sichere und barrierefreie Verkehrsachse geschaffen, die den öffentlichen Nahverkehr stärkt und die Mobilität in Burgebrach nachhaltig verbessert.

Die neue Mobilstation bildet künftig einen zentralen Knotenpunkt für Busverkehr, Radfahrer und Fußgänger und trägt maßgeblich zur zukunftsfähigen und verkehrssicheren Mobilität im Landkreis Bamberg bei.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 2,87 Millionen Euro. Davon sind etwa 1,00 Millionen Euro für die Lagerhausstraße mit Gehwegen zuwendungsfähig.

Die bewilligte Förderung von 600.000 Euro entspricht einem Fördersatz von rund 60 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Bauablauf

Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen. Am 19. September 2025 wurde die modernisierte Lagerhausstraße offiziell dem Verkehr übergeben.

Pressemitteilung vom 3. November 2025

Straßenbauförderung: 340.000 Euro für sichere Gehwege in Scheßlitz

Die Regierung von Oberfranken hat staatliche Zuwendungen in Höhe von 340.000 Euro für die Stadt Scheßlitz im Landkreis Bamberg bewilligt. Damit werden umfassende Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV, der Verkehrssicherheit und der Fußgängerinfrastruktur unterstützt.

Neue Gehwegverbindung entlang der Bamberger Straße

Eine neue, sichere und durchgängige Gehwegverbindung wird entlang der Bamberger Straße vom Kreisverkehr westlich Scheßlitz bis zur Kreuzung Burgholzstraße geschaffen, um bestehende Mängel zu beheben. Dadurch wird vor allem die Schulwegsicherheit erhöht und die neue Mobilstation am Alten Bahnhof optimal erschlossen.

Gleichzeitig führen die Versorgungsträger umfangreiche Leitungsbauarbeiten (Trinkwasser, Abwasser u.a.) durch. Zudem werden Straßenerneuerungsmaßnahmen an der Staatsstraße 2190 und Optimierungen am Kreisverkehr durch das Staatliche Bauamt Bamberg umgesetzt.

Kosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten für den städtischen Kostenanteil betragen rund 690.000 Euro, von denen etwa 480.000 Euro zuwendungsfähig sind.

Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 340.000 Euro aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) bedeutet einen Fördersatz von rund 70 Prozent und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Scheßlitz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Bauablauf

Die Bauarbeiten für den ersten Bauabschnitt (Kreuzung "Am Hoffeld" bis Kreuzung "Burgholzstraße") hatten bereits 2024 begonnen und sind mittlerweile abgeschlossen. Der zweite Bauabschnitt (Kreisverkehr bis Kreuzung "Am Hoffeld") soll voraussichtlich Mitte 2026 fertiggestellt sein.

Pressemitteilung vom 4. November 2025

Straßenbauförderung: 110.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Marktrodach

Große finanzielle Unterstützung: Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Marktrodach im Landkreis Kronach und hat dazu für den Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße B 173 mit den Gemein-

destraßen "Im Gries" und "Rodachau" in Oberrodach nun eine Förderung von 110.000 Euro bewilligt.

Verbesserte Verkehrssicherheit

Der Markt Marktrodach führt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Ampelkreuzung der Bundesstraßen B 173 mit den Gemeindestraßen "Im Gries" und "Rodachau" in Oberrodach umgebaut, die zahlreiche Verkehrssicherheits- und Leistungsfähigkeitsdefizite aufweist.

Besonders im Bereich der Fußgängerführung besteht Handlungsbedarf, da bislang teilweise Gehwege fehlen. Durch den Umbau werden diese Lücken geschlossen und die Sicherheit deutlich erhöht. Für mobilitätseingeschränkte Personen werden zudem erstmalig tastbare und kontrastreiche Elemente integriert.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 710.000 Euro, von denen rund 150.000 Euro für den Markt Marktrodach zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 110.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 70 Prozent aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Bauablauf

Die Bauarbeiten haben bereits Mitte September begonnen und werden voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.

Schulen

Pressemitteilung vom 28. Oktober 2025

60 oberfränkische Schulen profitieren vom Startchancen-Programm – Auftaktveranstaltung zum Startchancen-Programm 2025

Mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung in der Stadthalle Fürth hat Kultusministerin Anna Stolz weitere 480 Schulen in das bundesweite Startchancen-Programm aufgenommen. Auch in Oberfranken profitieren zahlreiche Schulen von der Förderung: Insgesamt 60 Schulen aus der Region nehmen nun am

Programm teil – von Grund- und Mittelschulen über Förderzentren bis hin zu Berufsschulen.

Ziel: Bildungsgerechtigkeit und bessere Lernbedingungen

Das Startchancen-Programm verfolgt das Ziel, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in sozial benachteiligten Lagen zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen die Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, die Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule.

Finanzielle Unterstützung für Schulen

Schulen im Programm erhalten unter anderem Budgets für die Unterrichts- und Schulentwicklung, die Anstellung von Unterstützungskräften sowie für die Modernisierung und lernförderliche Gestaltung ihrer Gebäude.

Das Startchancen-Programm startete im Schuljahr 2024/2025 mit zunächst elf oberfränkischen Schulen. Für das Schuljahr 2025/2026 wurden in Bayern weitere 480 Schulen aufgenommen – damit ist Oberfranken nun mit insgesamt 60 Schulen vertreten: 31 Grundschulen, 14 Mittelschulen, vier Förderzentren, zwei Förderberufsschulen sowie neun Berufsschulzentren. Eine vollständige Liste der teilnehmenden Schulen ist hier einsehbar: [Startchancen-Programm | Förderprogramme | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Auswahl der Schulen

Bei der Auswahl der teilnehmenden Schulen wurde u.a. ein bayerischer Sozialindex berücksichtigt. Dieser bildet die sozioökonomischen Verhältnisse in den Regionen differenziert ab.

Hintergrund:

Bayern beteiligt sich mit bis zu 1,43 Milliarden Euro über zehn Jahre am bundesweiten Startchancen-Programm. Die Pressemitteilung des StMUK finden Sie hier: [Stolz: „Beste Bildung für Kinder unabhängig von ihrer Herkunft“ | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Die Regierung von Oberfranken begleitet die Schulen eng bei der Umsetzung des Programms und unterstützt sie bei Schulentwicklung, Personalfragen und Verwaltungsabläufen.

Nachruf

Mit großer Anteilnahme und tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Mitarbeiterin

Frau Rita Schmidt

die uns am 8. Oktober 2025 im Alter von 65 Jahren viel zu früh verlassen hat.

Frau Schmidt nahm im Dezember 2018 ihre Tätigkeit bei der Regierung von Oberfranken im Bereich der Zentralverwaltung auf. Von Beginn an war sie als Reinigungskraft im Präsidialbereich beschäftigt.

Wir verlieren mit ihr eine hochgeschätzte Kollegin. Ihre äußerst hilfsbereite und liebenswerte Art und ihr persönliches Engagement zeichneten sie aus. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrem Mann und der Familie.

Bayreuth, 25. Oktober 2025
Regierung von Oberfranken

Alexander Burkhardt
Vorsitzender des Personalrats

Florian Lüderschmid
Regierungspräsident von Oberfranken

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.